Anweisung zum Abrechnungsverfahren gemäß FO:140404, §5.3

01.10.2016, Vizepräsident-Finanzen, Thomas Zenker

Die beiliegenden Formularvorlage sind für alle Abrechnung von Unkosten und Vergütungen aus Veranstaltungen des VVRP zu verwenden. Die unten beschriebenen Verfahrenswege dienen letztlich der Nachverfolgbarkeit gegegenüber den Beteiligten und gegenüber den Behörden.

Mit einer neuen Version einer Formularvorlage verliert die alte Version ihre Gültigkeit

Zur Einreichung sind einer von zwei Verfahrenswegen einzuhalten:

1) Papierform

Der/die Antragsteller/in füllt die Abrechnung handschriftlich oder elektronisch (dann ausgedruckt) mit Orginal-Unterschrift aus. Der/die Antragsteller/in leitet diese in Papierform dem zuständigen Fachwart weiter.

Der Fachwart muss diese handschriftlich mit Orginal-Unterschrift weiterverarbeiten und dem Vizepräsidenten Finanzen entweder in Papierform oder digitalisiert zukommen lassen.

2) Elektronisches Verfahren

Der/die Antragsteller/in füllt die Abrechnung elektronisch als Excel-Formular aus. Der/die Antragsteller/in und leitet diese elektronisch dem zuständigen Fachwart weiter. Anstelle der Unterschrift reicht der Namenseintrag. Der Email-Versand muss von der in den Stammdaten eingetragenen Email-Adresse erfolgen.

Der/die Fachwart/in verarbeitet den Antrag elektronisch als Excel-Formular weiter. Der/die Fachwart/in leitet die Orginal-Email mit Orginal-Anhang und seinem/seiner bearbeiteten, gegebenenfalls korrigierten Abrechnung dem Vizepräsidenten Finanzen elektronisch (an kasse@vvrp.de) weiter. Anstelle der Unterschrift reicht der Namenseintrag. Vorgenommene Änderungen des/der Fachwarts/in sind im Email-Text zu erläutern. -- Die Email enthält also immer zwei Anhänge des Formulars!

Abrechnung durch den Vizepräsidenten Finanzen

Als Grundlage für die Abrechnung gilt die gegebenenfalls durch den/die Fachwart/in korrigierte Abrechnungversion.

Sofern noch nicht geschehen, wird der/die Antragsteller/in über Korrekturen informiert.

Belege

Druckdatum: 03.01.2017

Belege sind gemäß FO immer im Orginal einzureichen.

Die Belege können vorab als elektronische Kopien eingereicht werden.

Eine Erstattung kann auf Basis der elektronischen Kopien erfolgen, muss aber nicht. Erstattungen sind immer bis zum Erhalt der Orginal-Belege als vorläufig zu verstehen und können bei Versäumnissen, diese einzureichen, wieder zurückgefordert werden.